

Richtlinie

für die Gewährung einer Zuwendung für den Ersatz „alt gegen neu“ von Einzelraumfeuerungsanlagen¹ im Jahr 2015

Städtisches Förderprogramm 2015 für den Austausch alter festbrennstoffbefeuerter Öfen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf durchgängige geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Die verwendeten Funktionsbezeichnungen sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gegenstand der Förderung	1
2. Antrags- und Zuschussberechtigte	2
3. Rechtsanspruch	2
4. Gesamtförderbetrag und Laufzeit	2
5. Fördervoraussetzungen	2
6. Ausschluss	2
7. Art und Umfang der Zuwendung	3
8. Förderverfahren, Antragstellung	3
9. Förderzusage	4
10. Verwendungsnachweis, Auszahlung von Fördermitteln	5
11. Inkrafttreten	5

1. Gegenstand der Förderung

Auf Basis des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 22.10.2014 ist zum 01. Januar 2015 eine verschärfte Münchner Brennstoffverordnung (BStV) in Kraft getreten. Sie dient als Maßnahme der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München zur Verbesserung der Luftqualität und zur Förderung des Gesundheitsschutzes für die Münchner Bevölkerung. Die BStV erstreckt sich jetzt auch auf Altanlagen. Unter Altanlagen sind alle Einzelraumfeuerungsanlagen zu verstehen, die vor dem erstmaligen Inkrafttreten der BStV am 30.10.1999 in Betrieb genommen wurden.

Das Förderprogramm soll primär dazu beitragen, die Feinstaubbelastung in München zeitnah zu verringern, und die Einhaltung der Vorgaben der europäischen Luftqualitätsrichtlinie zu gewährleisten, indem alte Einzelraumfeuerungsanlagen durch Neuanlagen ersetzt werden, welche die Grenzwerte der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1 BImSchV) Anlage 4, Nr. 1 Stufe 2 von 1,25 g/m³ Kohlenmonoxid (CO) und 0,04 g/m³ Staub erfüllen.

¹ Gemäß § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) dienen Einzelraumfeuerungsanlagen, vorrangig der Beheizung des Aufstellungsraumes (z.B. Kaminöfen).

Förderfähig ist grundsätzlich der Austausch („alt gegen neu“ durch Neukauf) bestehender Einzelraumfeuerungsanlagen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen und eine Nennwärmeleistung von 4-15 KW aufweisen (z.B. Kamin- oder Pelletöfen). Die Anlagen müssen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München betrieben werden. Die neue Anlage darf bis zum 31.12.2016 nicht weiter veräußert werden.

2. Antrags- und Zuschussberechtigte

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer einer alten Einzelraumfeuerungsanlage sind. Eine Förderung nach dieser Richtlinie darf nur einmalig in Anspruch genommen werden; dies gilt sowohl bezogen auf die jeweilige Einzelraumfeuerungsanlage die ersetzt wird als auch für die Wohneinheit oder einen einzelnen Aufstellungsraum, in der / in dem sich die Anlage befindet.

3. Rechtsanspruch

Bei diesem städtischen Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

4. Gesamtförderbetrag und Laufzeit

Insgesamt stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 500.000.- € zur Verfügung. Das Förderprogramm beginnt am 01.01.2015 und endet mit Ablauf des 31.12.2015 (letzte Möglichkeit der Antragstellung). Spätestens bis zum 31.03.2016 muss die Maßnahme (Kauf und Montage des neuen Ofens) umgesetzt und der/die unter Ziff. 10 dieser Richtlinie geforderten Verwendungsnachweis/e (z.B. Rechnung/en in Kopie) bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein. Werden die Verwendungsnachweise nicht spätestens bis zum 31.03.2016 beim Referat für Gesundheit und Umwelt vorgelegt, besteht kein Förderanspruch mehr. Grundsätzlich sind die unter Ziff. 10 genannten Verwendungsnachweise innerhalb von drei Monaten ab Kaufdatum der neuen Anlage im Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

Wenn die Fördermittel in Höhe von 500.000.- € verbraucht sind, ist das Förderprogramm beendet. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

5. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind:

- dass die Altanlage im Jahr 2015 gemäß der Regularien der 1. BImSchV sowie anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften rechtmäßig betrieben werden darf und dies mit Antragstellung nachgewiesen wird.
- dass die Neuanlage die Grenzwerte der Stufe 2 der 1. BImSchV erfüllt und dies mittels eines Typprüfungszertifikates des Herstellers bei Antragstellung nachgewiesen wird.

6. Ausschluss

Nicht zuschussfähig sind Altanlagen, die

- bereits auf Basis der Regelungen der 1. BImSchV vor dem 01.01.2015 außer Betrieb zu nehmen sind (siehe § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV).
- die auf Basis der zum 31.10.1999 in Kraft getretenen BStV ausnahmegenehmigt oder angezeigt wurden (Zeitraum vom 31.10.1999 – 31.12.2014), da diese Anlagen bereits einen höheren Umweltstandard bzw. die Grenzwerte der Stufe 2 der 1. BImSchV erfüllen.

- die gemäß § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV mit einer funktionsfähigen Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachgerüstet worden sind, da diese bereits einen höheren Umweltstandard erfüllen.

Nicht zuschussfähig sind Neuanlagen, für welche vor dem Zeitpunkt des Kaufs eine Förderzusage nach Ziff. 9 dieser Richtlinie nicht erteilt wurde.

7. Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, max. 300.- € beim Austausch der Einzelraumfeuerungsanlagen „alt gegen neu“.

Zu den förderfähigen Gesamtkosten zählen die Anschaffungs- und Montagekosten sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für den beauftragten Bezirksschornsteinfeger.

8. Förderverfahren, Antragstellung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Dieser ist bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 24, Sachgebiet Immissionsschutz-Nord
Bayerstraße 28a
80335 München

oder im Internet unter

http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_Strahlung.html

erhältlich.

Der Antrag ist unter der o.g. Adresse bzw. über den Account:

immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de

einzureichen.

Informationen sind neben der o.g. Internetadresse unter folgenden Telefonnummern

Tel. 233 - 47765

Tel. 233 – xxx (wird nach Stellenbesetzung eingetragen)

erhältlich.

Namen der beauftragten Bezirkschornsteinfeger sind erhältlich bei:

Kaminkehrer-Innung Oberbayern
Gneisenaustraße 12,
80992 München

Tel. 089/1436840

www.kaminkehrerinnung-oberbayern.de

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Für die **Altanlage**:

- Nachweis über die Feststellung gemäß § 26 Abs. 5 der 1. BImSchV des Datums des Typschildes der Anlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.
- Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 der 1. BImSchV (nur für Anlagen mit einem Datum auf dem Typschild bis 31.12.1974 oder Anlagenalter nicht nachweisbar)

(Anmerkung zum Entwurf: Diese Regelung ist erforderlich, sonst könnten Anlagen gefördert werden, die bereits auf Basis der Regelungen der 1. BImSchV bis 31.12.14 außer Betrieb zu nehmen waren. Für alle anderen Anlagen wird neben der Feststellung des Datums des Typschildes kein Nachweis benötigt, da diese nach der 1. BImSchV frühestens zum 31.12.2017 außer Betrieb zu nehmen sind, wenn der Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 nicht erbracht ist. Diese Anlagen dürfen somit im Jahr 2015 rechtmäßig betrieben werden.)

1. durch Vorlage einer Prüfstandsbescheinigung des Herstellers
oder
2. durch eine Messung eines Schornsteinfegers

Hinweise: Der Betreiber einer bestehenden handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe hat sich bis einschließlich 31.12.2014 durch einen Schornsteinfeger im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten beraten zu lassen. Diese Beratung umfasst nach § 8 Abs. 4 der 1. BImSchV die sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage, die ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffs sowie die Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen.

Für die **Neuanlage**:

- Bezifferung der Anschaffungs- und Montagekosten
(durch Kostenvoranschlag für einen bestimmten Ofentyp inkl. Montagekosten)
- Typprüfungszeugnis des Herstellers, dass der zur Anschaffung beabsichtigte Ofen die Grenzwerte nach Anlage 4, Ziff. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV einhält.

Ob die gewünschte Feuerstätte die Anforderungen der Stufe 2 der 1. BImSchV und damit die Anforderungen der BStV erfüllt, ist auch aus der Datenbank des HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V (<http://www.zert.hiki-online.de>) zu ermitteln.

- Verpflichtungserklärung, die neue Einzelraumfeuerungsanlage bis 31.12.2016 nicht weiter zu veräußern, insofern in diesem Zeitraum auf Basis einer Meldebestätigung kein Umzug des Antragstellers / der Antragstellerin nachgewiesen werden kann.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Wenn die Fördermittel in Höhe von 500.000.- € verbraucht sind, ist das Förderprogramm beendet (siehe Ziff. 4 dieser Richtlinie).

9. Förderzusage

Das Referat für Gesundheit und Umwelt prüft anhand des eingegangenen Antrags und der in Ziff. 8 genannten Unterlagen, ob der geplante Austausch „alt gegen neu“ grundsätzlich den Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Andernfalls erhält die Antragstellerin / der Antragsteller eine Förderzusage mit Aussage über die grundsätzlich Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Zusage erfolgt zweckgebunden für den Ersatz einer alten Einzelraumfeuerungsanlage durch eine Neue.

10. Verwendungsnachweis, Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt erst auf Basis des Nachweises des Kaufs und der ordnungsgemäßen Installation der neuen Einzelraumfeuerungsanlage:

Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Prüfbare Nachweise (z.B. Kopien von Rechnung/en) über Anschaffungs- und Montagekosten (daraus muss der Ofentyp eindeutig hervorgehen)
- Kopie der Bescheinigung entsprechend Art. 78 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung. (Hiernach dürfen Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.)

Unabhängig vom Zeitpunkt des Förderbescheides, darf eine Inbetriebnahme des Ofens erfolgen, wenn diese Bescheinigung vorliegt und keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen oder zivilrechtliche Ausschlussgründe vorliegen.

Kann ein Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel (z.B. nicht vorgelegte oder mangelhafte Verwendungsnachweise) nicht erbracht werden, erfolgt keine Förderung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft